

SÄCHSISCHE STAATSKANZLEI  
01095 Dresden

Präsidenten des Sächsischen Landtages  
Herrn Dr. Matthias Rößler  
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1  
01067 Dresden

**Kleine Anfrage des Abgeordneten Torsten Gahler (AfD)**

**Drs.-Nr.: 7/1876**

**Thema: Inkassopraxis des ARD ZDF Deutschlandradio-  
Beitragsservice**

**Chef der Staatskanzlei  
und Staatsminister für  
Bundesangelegenheiten  
und Medien**

**Durchwahl**

Telefon +49 351 564-10100

Telefax +49 351 564-10109

poststelle@

sk.sachsen.de

**Geschäftszeichen**

**(bitte bei Antwort angeben)**

SK.LS4.2-1053/67/800-  
2020/25527

Dresden, **17.** März 2020

Sehr geehrter Herr Präsident,

namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

**Frage 1:**

**Wie viele Festsetzungsbescheide hat der MDR seit 2016 jeweils erlassen? Wie viele davon wurden in Sachsen erlassen? (bitte die Entwicklung seit 2016 für natürliche und juristische Personen darstellen)**

**Frage 2:**

**Wie viele Beitragskonten in Sachsen befinden sich unter den rund 495.728 Beitragskonten bundesweit, die 2018 ihren Rundfunkbeitragspflichten nicht nachgekommen sind? (bitte die Entwicklung seit 2016 für natürliche und juristische Personen darstellen)**

Zusammenfassende Antwort auf die Fragen 1 und 2:

Von einer Beantwortung von Frage 1 und 2 wird abgesehen.

Der Staatsregierung liegen keine entsprechenden Statistiken vor. Die Staatsregierung ist dem Landtag nur für ihre Amtsführung verantwortlich. Sie ist daher nur in solchen Angelegenheiten zur Auskunft verpflichtet, die in ihre Zuständigkeit fallen und muss nicht auf Fragen eingehen, die außerhalb ihres Verantwortungsbereichs liegen.

Letzteres ist hier der Fall, denn die Fragen betreffen ausschließlich Sachverhalte, die von den Landesrundfunkanstalten wahrgenommen werden. Rückständige Rundfunkbeiträge werden gemäß § 10 Absatz 5 Satz 1 Rundfunkbeitragsstaatsvertrag durch die zuständige



Die Kampagne des  
Freistaates Sachsen.

**Hausanschrift:**  
Sächsische Staatskanzlei  
Archivstraße 1  
01097 Dresden

www.sachsen.de



Landesrundfunkanstalt festgesetzt. Die Tätigkeit des MDR unterliegt aber nicht der Fachaufsicht, sondern lediglich der Rechtsaufsicht der Staatsregierungen gemäß § 37 MDR-Staatsvertrag. Im Zuständigkeitsbereich der Rechtsaufsicht können die Regierungen der Länder von ihrem Informationsrecht nur Gebrauch machen, wenn im Einzelfall Anhaltspunkte für eine bevorstehende oder bereits erfolgte Rechtsverletzung vorliegen. Dies ist im vorliegenden Fall nicht gegeben.

**Frage 3:**

**Wie hoch ist der Anteil von politisch begründeten Zahlungsverweigerungen?**

Der Staatsregierung liegen keine entsprechenden Statistiken vor. Die Erhebung derartiger Statistiken würde auch rechtsstaatlichen Grundsätzen widersprechen.

**Frage 4:**

**Wie vereinbart die Staatsregierung so begründete und durchgesetzte Maßnahmen mit der in Art. 5 Abs. 1 GG verbürgten Informationsfreiheit?**

Von einer Beantwortung wird abgesehen.

Die Frage ist inhaltlich nicht bestimmt. Es erschließt sich auch bei verständiger Würdigung der Formulierung nicht, welchen Inhalt die Frage hat. Es ist unklar, um welche Maßnahmen es sich handelt. Frage 3 bezieht sich auf politisch begründete Zahlungsverweigerungen. Frage 4 spricht von „so begründeten Maßnahmen“. Welche Maßnahmen das sein sollen, ist unklar.

Mit freundlichen Grüßen

Oliver Schenk